

**Freiwilligen-Agentur Leipzig e.V. –  
Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements in Leipzig**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins ist Freiwilligen-Agentur Leipzig e.V. – Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements in Leipzig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Rechtsform: eingetragener Verein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. VR 3479 eingetragen.

**§ 2 Vereinszweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Bildung.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Das Betreiben einer Freiwilligenagentur als Anlauf-, Vermittlungs- und Beratungsstelle für engagierte und engagementbereite Bürgerinnen und Bürger,
  - b. Bildungs- und Beratungsangebote, Infoveranstaltungen und Projekte, die dazu geeignet sind, freiwilliges bzw. bürgerschaftliches Engagement zu fördern,
  - c. Information, Bildung und Beratung engagementbereiter und engagierter Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich ehrenamtlicher Tätigkeiten,
  - d. Beratung junger Menschen sowie von Seniorinnen und Senioren zum Ehrenamt sowie Unterstützung bei der Aufnahme eines Engagements,
  - e. Projekte für junge Menschen mit den Bildungszielen soziale Verantwortung und soziale Kompetenzen,
  - f. Beratung und Unterstützung von Organisationen in der Qualifizierung ihrer Arbeit mit Freiwilligen,
  - g. Information, Beratung und Unterstützung von Vereinen und Initiativen z.B. bei der Organisation ihrer Vereinsarbeit, bei der Freiwilligenkoordination usw. sowie durch die Organisation von Bildungs- und Vernetzungsangeboten (z.B. Workshops und Seminare, Austauschtreffen) für Engagierte,
  - h. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des freiwilligen Engagements, z.B. durch Veröffentlichung von aktuellen Engagement- Möglichkeiten von Vereinen und Initiativen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Mitglied kann ebenso jede juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt und eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter bestellt und dies dem Verein schriftlich mitteilt.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - b. durch Austritt eines Mitgliedes (der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen),
  - c. durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung (dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden),
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Bei unterjährigem Austritt ist der volle Jahresbeitrag fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn insbesondere Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur Beschlussfassung enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen
  - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresabschlussberichtes,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes des Vereins,
  - d. die Festlegung der Aufgaben des Vereins, sofern diese von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  - e. die Wahl des Vorstandes,
  - f. die Kontrolle der wirtschaftlichen Situation des Vereins,
  - g. die Wahl der Kassenprüfung, die aus mindestens einer Person besteht, die nicht dem Vorstand angehört,
  - h. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bzw. der Beschluss der Beitragsordnung,
  - i. Satzungsänderungen und
  - j. die Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen, der Änderung des Vereinszweckes, zum Ausschluss von Mitgliedern oder zur Auflösung des Vereins erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, wobei alle Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung über die Inhalte dieser Beschlussanträge informiert werden müssen. Alle übrigen Beschlussfassungen erfordern eine einfache Mehrheit.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein muss. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleitung und die Protokollführung zu unterschreiben. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei, maximal sechs weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
4. Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsführung bestellt werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, aufgabenbezogen – für einzelne Projekte oder befristet – besondere Vertreterinnen bzw. Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Diese besonderen Vertreterinnen oder Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand kann auf die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat einberufen. Mitglieder des Beirates können Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie des Vorstandes aktiv unterstützen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich und berät und unterstützt den Verein und Vorstand.
7. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (7) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 8 Auflösung oder Aufhebung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bürger für Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.04.2010 und erneut mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.4.2024 neu formuliert und beschlossen.